

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS ÖFFENTLICHE

AUFTRAGSWESEN (ÖAWG)

Ressort Präsidium

Vernehmlassungsfrist: 13. Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	7
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	21
6. Regierungsvorlage	23

Beilagen:

- Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Entsprechungstabelle

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie 89/665/EWG soll die wirksame Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG gewährleisten. Sie sieht zu diesem Zweck die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten vor, für den Fall von Verstössen gegen diese Bestimmungen nationale Verfahren für eine wirksame und rasche Nachprüfung einzurichten. Diese Verfahren müssen zumindest jedem Bewerber und Offertsteller zur Verfügung stehen, der ein Interesse an einem bestimmten öffentlichen Auftrag hat oder hatte und dem durch einen behaupteten Rechtsverstoss ein Schaden entstanden ist bzw. zu entstehen droht.

Die Richtlinie 2007/66/EG, welche die Richtlinie 89/665/EWG abändert, hat die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe von Aufträgen zum Ziel, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG fallen und den Unternehmen zur Verfügung stehen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein öffentlicher Auftraggeber einen Auftrag nicht ordnungsgemäss vergeben hat. Sie sieht insbesondere vor, dass die Vergabebehörden zwischen der Zuschlagsentscheidung und der eigentlichen Vertragsunterzeichnung mindestens zehn Tage verstreichen lassen müssen. Diese „Stillhaltefrist“ soll den Bewerbern und Offertstellern die Möglichkeit geben, die Entscheidung zu prüfen und zu bewerten, ob es angemessen ist, ein Nachprüfungsverfahren einzuleiten. Wurde die Stillhaltefrist nicht eingehalten, schreibt die Richtlinie den einzelstaatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen vor, einen unterzeichneten Vertrag aufzuheben, indem er für „unwirksam“ erklärt wird.

Ein weiteres Ziel der Richtlinie ist die Bekämpfung der Direktvergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EWR-Schwellenwerte, die den schwersten Verstoss gegen das EWR-Vergaberecht darstellt. Solche Verträge können für unwirksam erklärt werden, wenn sie rechtswidrig ohne Transparenz und ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurden. In diesen Fällen muss der Auftrag neu ausgeschrieben werden, ausser zwingende Gründe eines Allgemeininteresses würden dem entgegenstehen. Dann kommen alternative Sanktionen zur Anwendung, welche wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein müssen und zu einer Verkürzung der Laufzeit des Vertrags oder der Verhängung von Strafgeldern gegen die Vergabebehörde führen können. Für Aufträge, die auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen oder im Rahmen dynamischer Beschaffungssysteme ver-

geben werden, wo zügige Abwicklung und Effizienz wichtige Faktoren sind, sieht die Richtlinie einen speziellen Nachprüfungsmechanismus vor. Bei dieser Art von Aufträgen können die Mitgliedstaaten die Stillhalteverpflichtung durch ein dem Vertragsschluss nachgelagertes Nachprüfungsverfahren ersetzen. Die Richtlinie 2007/66/EG steht kurz vor der Übernahme in das EWR-Abkommen, womit Liechtenstein als Mitgliedstaat des EWR verpflichtet ist, diese Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Des Weiteren soll mit der Vernehmlassungsvorlage auf Vollzugsprobleme reagiert werden, die in der Praxis aufgetreten sind.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen , Hochbauamt, Tiefbauamt, Amt für Wald, Natur und Landschaft, Schulamt, Landespolizei, Amt für Personal und Organisation, Amt für Umweltschutz.

Vaduz, 12. Oktober 2010

RA 2010/2018-7541

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 11. Dezember 2007 ist die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge verabschiedet worden (ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007, Seite 31ff). Die Richtlinie steht kurz vor der Übernahme in das EWR-Abkommen, womit Liechtenstein als Mitgliedstaat des EWR verpflichtet ist, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Sobald die Richtlinie rechtskräftig in das EWR-Abkommen übernommen sein wird, werden sich die EWR/EFTA-Staaten im Umsetzungsverzug befinden, da die Umsetzungsfrist der Richtlinie am 20. Dezember 2009 abgelaufen ist. Vor diesem Hintergrund soll die vorgesehene Umsetzung der Richtlinie in liechtensteinisches Recht schon vor der Übernahme den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Richtlinie 2007/66/EG ist am 20. Dezember 2007 im Amtsblatt der EU publiziert worden. Sie sieht eine Frist bis zum 20. Dezember 2009 vor, innerhalb derer die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Umsetzungsvorschriften zu erlassen ha-

ben. Für die EWR/EFTA-Staaten erstreckt sich diese Frist bis zur rechtskräftigen Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen.

Die Umsetzung der Richtlinie, zu welcher Liechtenstein aufgrund seiner Mitgliedschaft im EWR verpflichtet ist, hat aufgrund der vorgenommenen rechtlichen Abklärung der Regierung in Form eines Gesetzes zu erfolgen. Folglich wird die Übernahme der Richtlinie gemäss Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag separat unterbreitet.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die inhaltlichen und verfahrensmässigen Anforderungen der Vergabe öffentlicher Aufträge regelt die Richtlinie 2004/18/EG¹. Die prozessualen Vorschriften über die Nachprüfungsverfahren sind in der sogenannten Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG geregelt, die den europäischen Rechtsrahmen für den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber in Vergabeverfahren vorgibt. Diese Richtlinie gilt für „klassische“ öffentliche Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge. Die Richtlinie 89/665/EWG koordiniert die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die Nachprüfungsverfahren bei Verstössen gegen die Vergaberichtlinie. Das Fehlen koordinierter Vorschriften über die Fristen für Nachprüfungsverfahren vor Vertragsschluss hat jedoch dazu geführt, dass in den meisten Mitgliedstaaten innerstaatliche Regelungen beibehalten worden sind, die es nicht ermöglichen, im Falle der Anfechtung von Zuschlagsentscheidungen rechtzeitig den Vertragsschluss zu verhindern. Die Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages führt aber fast immer dazu, dass die Wirkungen der strittigen Zuschlagsentscheidung nicht mehr rückgängig zu machen sind. Dies ist vor allem

¹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 134 vom 30.4.2004, Seite 114ff.

dann problematisch, wenn es darum geht, die rechtswidrige Direktvergabe von Aufträgen oberhalb der Schwellenwerte zu verhindern, d.h. die Auftragsvergabe ohne vorherige Bekanntmachung und ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb. In den Fällen, in denen nach Ansicht der Bewerber oder Offertsteller Aufträge nicht ordnungsgemäss vergeben wurden, sind eindeutige und wirksame Rechtsmittelverfahren wichtig, damit sichergestellt werden kann, dass die Aufträge auch wirklich an das Unternehmen gehen, welches entweder die wirtschaftlich günstigste Offerte oder die Offerte mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat. Auf diese Weise kann bei Unternehmen und in der Öffentlichkeit Vertrauen in die Objektivität öffentlicher Vergabeverfahren geschaffen werden. Die Rechtsmittelverfahren haben weiters auch eine präventive Wirkung. Wirksame Nachprüfungsverfahren vor Vertragsschluss sollen die Auftraggeber dazu veranlassen, im Interesse aller potenziellen Bewerber bzw. Offertsteller stärker als bisher auf eine korrekte Bekanntmachung und Ausschreibung ihrer Aufträge im Sinne eines effizienten Umganges mit öffentlichen Geldern zu achten.

Die Rechtsmittelrichtlinie unterscheidet zwischen den Nachprüfungsverfahren, die vor Vertragsschluss erfolgen und vor allem dazu dienen, Verstösse gegen das gemeinschaftliche Vergaberecht zu beseitigen, solange das noch möglich ist, und Nachprüfungsverfahren nach Vertragsschluss, die sich in der Regel auf die Zuerkennung von Schadenersatz beschränken. Dabei ist die Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, da keine spezifischen Fristen und Instrumente existieren, die bei strittigen Zuschlagsentscheidungen eine rechtzeitige Aussetzung des Vertragsschlusses ermöglichen. Des Weiteren haben die geschädigten Unternehmen in den Fällen, in denen ein Auftrag rechtswidrig direkt vergeben wird, nur noch die Möglichkeit, ein Verfahren auf Zuerkennung von Schadenersatz anzustrengen. In diesem Fall muss der geschädigte Unternehmer beweisen, dass er eine echte Chance gehabt hätte, den Zuschlag zu erhalten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zwar festge-

stellt, dass die rechtswidrige freihändige Vergabe (d.h. Direktvergabe) von Aufträgen einen ganz beträchtlichen Verstoss gegen das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Beschaffungswesens darstellt (Urteil des EuGH vom 11.11.2005 in der Rs C-26/03, *Stadt Halle*, Rdnr. 37), jedoch erlaubte die geltende Rechtsmittelrichtlinie nicht, eine solche rechtswidrige Vergabe zu verhindern oder ihre Folgen wirksam zu korrigieren.

Die Richtlinie 2007/66/EG beinhaltet gemeinsame Vorschriften, durch die die Bestimmungen über Nachprüfungsverfahren vor Vertragsschluss im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren oder der Direktvergabe klarer und wirksamer werden sollen. Die übrigen Änderungen dienen vor allem dazu, den Korrekturmechanismus, den die Kommission bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde in Gang setzen kann, ausschliesslich auf schwere Verstösse auszurichten.

Abgesehen von den EWR-rechtlichen Gegebenheiten offenbart das ÖAWG im Vollzug Probleme. So hat es in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt, wenn der Auftraggeber den Auftrag aufgrund überhöhter Offertpreise widerrufen wollte, da dieser Fall nicht von den bestehenden Widerrufsgründen abgedeckt war.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. r

Diese Bestimmung wurde anlässlich der letzten Gesetzesrevision geändert, und zwar wurde damit Art. 12 der Richtlinie 2004/18/EG umgesetzt. Gemäss der bisherigen Bestimmung sind Aufträge, die vom Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) ausgenommen sind, auch vom ÖAWG ausgenommen. Da der bisherige Art. 5 Abs. 1 Bst. r des Gesetzes zu weit gefasst ist, werden nun explizit die Fälle gemäss der Richtlinie 2004/18/EG aufge-

zählt, welche konkret ausgenommen sind. Somit findet dieses Gesetz keine Anwendung für Aufträge, die vom ÖAWSG ausgenommen sind, und zwar insbesondere Art. 8 Abs. 3 (Verfahren zur Feststellung, ob eine bestimmte Tätigkeit unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist), Art. 12 (Aufträge, die zum Zweck der Weiterveräußerung oder Vermietung an Dritte vergeben werden), Art. 17 Abs. 1 (Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser und zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben werden) und Art. 18 (Verkehr²) des ÖAWSG.

Zu Art. 7 Abs. 1 Ziff. 37 und 38

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 37 und 38 dient der Umsetzung von Art. 2a Abs. 2 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 89/665/EWG idF der Richtlinie 2007/66/EG. Damit wird gewährleistet, dass die Begriffsbestimmungen einheitlich sind, was unter anderem zu einer besseren Rechtssicherheit führt.

Der Vertragsschluss im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung darf nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist gemäss Art. 47b der Vernehmlassungsvorlage erfolgen, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bewerber und Offertsteller zugestellt wurde. In den neuen Ziff. 37 und 38 werden deshalb die Begriffsdefinition der Richtlinie 2007/66/EG bezüglich der betroffenen Bewerber und Offertsteller übernommen.

Zu Art. 40a

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis hat sich gezeigt, dass auch ein Widerruf des Vergabeverfahrens möglich sein sollte. Insbesondere sollten damit diejenigen Fälle erfasst werden, in denen die Offertpreise trotz sorgfältiger Auftrags-

² Gemäss Art. 18 ÖAWSG finden die Bestimmungen dieses Gesetzes im Bereich des öffentlichen Busverkehrs keine Anwendung, wenn andere Unternehmen entweder allgemein oder für ein besonderes, geographisch abgegrenztes Gebiet die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.

wertschätzung über dem Ansatz liegen. Das Vergabeverfahren endet entweder mit dem Abschluss des Vertrages oder mit dem Widerruf der Ausschreibung. In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht mehr verpflichtet, ein Vergabeverfahren durch Zuschlag zu beenden. Der Abbruch des Vergabeverfahrens ist jedoch eine selbständig anfechtbare Verfügung (vgl. Art. 53a Bst. d ÖAWG). Im Hinblick auf die einschlägige ständige Judikatur des EuGH (Rs C-27/98, *Metalmeccanica Fracasso*, und C-92/00, *Hospital Ingenieure*) ist darauf hinzuweisen, dass an die Bestimmung des Widerrufs kein strenger Massstab anzulegen ist, denn nach dem EuGH ist der Widerruf eines Vergabeverfahrens nicht vom Vorliegen schwerwiegender oder gar aussergewöhnlicher Umstände abhängig. Ein Widerruf ist demnach auch bei festgestellten generell überhöhten Preisen zulässig. Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) hat in seiner Entscheidung vom 3.2.2000, 2Ob 20/00f, beispielsweise das Überschreiten der marktüblichen Preise um 20 % als Umstand anerkannt, der einen Widerruf der Ausschreibung rechtfertigt.

Weitere Widerrufsgründe für ein Vergabeverfahren wären beispielsweise:

- eine nachträglich zur Kenntnis gebrachte Budgetkürzung oder mangelnde budgetäre Deckung;
- fehlerhafte Massenangaben in den Ausschreibungsunterlagen, die viele Positionen betreffen;
- ein in der Ausschreibung enthaltenes unerfüllbares „Muss-Kriterium“; oder
- wenn gravierende Fehler im Vergabeverfahren passieren, z.B. während des Verfahrens preis- und mengenwirksame Änderungen des Gesamtprojektes vorgenommen wurden, die zu Abweichungen im Vergleich zur Ausschreibung führen.

Zu Art. 47a

Ziel der Rechtsmittelrichtlinie ist es, der Praxis des übereilten Vertragsschlusses den Kampf anzusagen, durch den jede Infragestellung der angewandten Verfahren nach Unterzeichnung des Vertrages verhindert wird und die Sanktionen auf einfachen Schadenersatz beschränkt werden. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie nun im Anschluss an die Zuschlagsentscheidung eine Stillhaltefrist vor.

Die nicht berücksichtigten Offertsteller können gemäss Art. 47 ÖAWG innert einer Frist von zehn Tagen nach der Zustellung des Vergabevermerks eine Vergabeverfügung beantragen, sofern ein Anspruch auf Zustellung einer Vergabeverfügung besteht. Der Vertrag konnte bereits bisher erst nach dem Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, eine Vergabeverfügung wurde beantragt. Somit konnte der Vertrag erst nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen abgeschlossen werden. Nunmehr gibt es unterschiedliche Stillhaltefristen, je nachdem, ob die Übermittlung auf elektronischem oder anderem Weg erfolgt (siehe die Erläuterungen zu Art. 47b der Vernehmlassungsvorlage). Auch zukünftig muss die Stillhaltefrist unter anderem bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert bis zu CHF 200'000 nicht eingehalten werden, sofern es sich nicht um einen Auftrag oberhalb der Schwellenwerte handelt, bei dem die Bestimmungen oberhalb der Schwellenwerte zur Anwendung gelangen (siehe weitere Ausnahmen in Art. 47b Abs. 2 der Vorlage). Weitere Fristen sind in Art. 60a Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 Bst. c der Vernehmlassungsvorlage bezüglich der Ausnahmen von der Nichtigerklärung geregelt.

Zu Art. 47b

Durch die Einführung einer obligatorischen Stillhaltefrist sollen die Bewerber und Offertsteller die Möglichkeit erhalten, ein Nachprüfungsverfahren anzustrengen. Gemäss Abs. 1, welcher Art. 2a Abs. 2 der Richtlinie 89/665/EWG idF der Richtlinie 2007/66/EG umsetzt, ist sicherzustellen, dass gegen eine Zuschlagsentschei-

derung innerhalb bestimmter Fristen ein wirksames Nachprüfungsverfahren eingeleitet werden kann. Wenn die Zuschlagsentscheidung elektronisch oder per Fax übermittelt wurde, dann beträgt die Stillhaltefrist zehn Tage; andernfalls, zum Beispiel bei brieflicher Übermittlung, beträgt sie 15 Tage ab Zustellung der Mitteilung oder des Vergabevermerks an die betroffenen Bewerber und Offertsteller. Gemäss bisherigem Recht muss der Auftraggeber eine Stillhaltefrist von zehn Tagen einhalten, innerhalb welcher die nicht berücksichtigten Offertsteller eine Vergabeverfügung beantragen können. Diese Frist wird somit bei der brieflichen Übermittlung um fünf Tage verlängert. Die Frist für die Stillhaltefrist gemäss der Rechtsmittelrichtlinie beginnt mit der Absendung der Zuschlagsentscheidung zu laufen. Bei diesen Fristen handelt es sich jedoch um Mindestfristen. Da schon gemäss dem bisherigen Recht auf die Zustellung beim Empfänger abgestellt wird, wird die Stillhaltefrist verlängert, damit alle Offertsteller genügend Zeit erhalten, um eine Beschwerde zu erheben. Ausschlaggebend ist somit nicht der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde, sondern der Zustellung (mit Zustellnachweis) an die Bewerber und Offertsteller.

Bei der Wahl eines Vergabeverfahrens ohne vorgängige Bekanntmachung beträgt die Frist beispielsweise zehn Tage ab Veröffentlichung einer freiwilligen Bekanntmachung (vgl. Art. 60a Abs. 3 Bst. b der Vernehmlassungsvorlage). Wenn ein Auftraggeber ein solches Verfahren zu Unrecht wählt, kann ein Unternehmer die Nichtigklärung gemäss Art. 60 ÖAWG beantragen. Damit können jene Unternehmer, welche nicht am Vergabeverfahren teilnehmen konnten, weil keine Bekanntmachung veröffentlicht wurde, die Entscheidung des Auftraggebers, ein Vergabeverfahren ohne vorgängige Bekanntmachung durchzuführen, bekämpfen.

Der vorliegende Abs. 2, welcher Art. 2b der Richtlinie entspricht, sieht von dieser Stillhaltefrist bestimmte, taxative Ausnahmen vor. Die Stillhaltefrist soll nicht

gelten, wenn kein Anspruch auf Zustellung einer Vergabeverfügung besteht oder keine Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist, insbesondere in Dringlichkeitsfällen gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. c ÖAWV. In diesen Fällen ist es ausreichend, wirksame Nachprüfungsverfahren nach dem Vertragsschluss vorzusehen. Eine Stillhaltefrist ist ausserdem nicht erforderlich, wenn dem einzigen Offertsteller auch der Zuschlag erteilt wird und es keine betroffenen Bewerber gibt. In diesem Fall gibt es im Vergabeverfahren keine weitere Person mit einem Interesse daran, unterrichtet zu werden und eine Stillhaltefrist zu nutzen, die eine wirksame Nutzung ermöglicht. Ausserdem könnte bei Aufträgen, die auf Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen beruhen, die mit diesen Vergabeverfahren angestrebten Effizienzgewinne durch eine obligatorische Stillhaltefrist beeinträchtigt werden. Daher wird anstatt der Einführung einer obligatorischen Stillhaltefrist die Nichtigerklärung als wirksame Sanktion für Verstösse vorgesehen (vgl. Art. 60 Abs. 3 Bst. c ÖAWG).

Zu Art. 53 Abs. 1 bis 2a

Die Regelung der Fristen für die Einreichung einer Beschwerde ist an den neuen Art. 2c der Rechtsmittelrichtlinie anzupassen. Demnach soll die bisherige Rechtsmittelfrist von 14 Tagen auf zehn Tage reduziert werden, falls die Zuschlagsentscheidung per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt wurde. Nur wenn die angefochtene Entscheidung nicht auf elektronischem Weg bzw. mittels Fax übermittelt wurde, verlängert sich die Frist auf 15 Tage (z.B. bei brieflicher Übermittlung). Die Frist wird ab dem Tag gerechnet, der auf den Tag folgt, an dem die Zuschlagsentscheidung zugestellt wird.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 2c letzter Satz der Rechtsmittelrichtlinie umgesetzt. Wird demnach ein Antrag auf Nachprüfung in Bezug auf die in Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes genannten Entscheidungen eingereicht, die keiner besonde-

ren Mitteilungspflicht unterliegen, beträgt die Frist zehn Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung. Als Nichtigklärung rechtswidriger Entscheidungen oder Verfügungen gemäss Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes kommt insbesondere auch die Streichung von für Unternehmen diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder sonstigen Dokumenten des Vergabeverfahrens in Betracht. Beispielsweise beträgt die Frist zehn Tage bei der Wahl eines Vergabeverfahrens ohne vorgängige Bekanntmachung, wenn die Entscheidung, welchem Bewerber oder Offertsteller der Zuschlag erteilt werden soll, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung veröffentlicht wird. Dasselbe gilt für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen gemäss Anhang Teil B der Verordnung.

Zu Art. 59 Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird Art. 2 Abs. 3 der Rechtsmittelrichtlinie umgesetzt. Der Auftraggeber darf – wie bisher – den Vertragsabschluss nicht vornehmen, bevor die Rechtsmittelbehörde eine Entscheidung über den Antrag auf eine einstweilige Verfügung getroffen hat. Diese Aussetzung endet frühestens mit Ablauf der Stillhaltefrist nach Art. 47b Abs. 1 oder der Frist nach Art. 60a Abs. 3 Bst. c und Abs.4 Bst. c des Gesetzes.

Zu Art. 60 Abs. 3 bis 5

Der bisherige Abs. 3 wird neu in Abs. 5 geregelt. Mit dem vorliegenden Abs. 3 wird Art. 2d Abs. 1 der Rechtsmittelrichtlinie umgesetzt. Demnach müssen folgende Fälle grundsätzlich eine Nichtigkeit des Vertrages nach sich ziehen:

- Unzulässige Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorgängige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union;

- Verstoss gegen Art. 2 Abs. 3 oder Art. 2a Abs. 2 der Richtlinie: Die genannten Bestimmungen sehen vor, dass der Vertragsabschluss nicht bis zum Entscheid über den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder bis zum Entscheid in der Hauptsache vorgenommen werden darf und, dass diese Aussetzung frühestens mit Ablauf der Stillhaltefrist endet. Weiters wird geregelt, dass der Vertragsabschluss erst nach Ablauf einer Stillhaltefrist erfolgen darf. Die Missachtung dieser Bestimmungen hat die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge.
- Verstoss gegen einzelne Bestimmungen betreffend die Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems. Voraussetzung für eine solche Nichtigkeit gemäss Art. 2d Abs. 1 Bst. c der Rechtsmittelrichtlinie ist einerseits, dass der geschätzte Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte liegt, sowie andererseits, dass ein Verstoss gegen Art. 32 Abs. 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich oder gegen Art. 33 Abs. 5 oder 6 der Richtlinie 2004/18/EG vorliegt. Die genannten Richtlinienregelungen enthalten Bestimmungen über die Auftragsvergabe aufgrund einer Rahmenvereinbarung nach erneutem Aufruf zum Wettbewerb bzw. aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems nach einem gesonderten Aufruf zum Wettbewerb. Diese Bestimmungen sind in Art. 23a Abs. 3 ÖAWG sowie in Art. 22a Abs. 5 und 6 bzw. in Art. 28a Abs. 4 und 5 ÖAWV geregelt.

Mit Art. 60 Abs. 4 wird Art. 2f der Richtlinie umgesetzt, welcher eine „Kann-Bestimmung“ ist. Art. 60 führt in Abs. 4 eine Frist zur Geltendmachung der Nichtigkeit gemäss Abs. 3 ein. Nach Ablauf der Frist führt der Rechtsverstoss nicht mehr zur Nichtigkeit des Vertrages und der Vertrag ist von Anfang an wirksam. Somit besteht dann Rechtssicherheit über den geschlossenen Vertrag.

Diese Frist kann von grundsätzlich sechs Monaten auf 30 Tage reduziert werden, wenn der Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Auftragsvergabe gemäss Art. 14a, 16, 17 oder Art. 42 ÖAWV veröffentlicht hat, sofern er darin seine Entscheidung begründet, einen Auftrag ohne vorgängige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben. Eine Veröffentlichung in den Landeszeitungen findet nicht statt. Dasselbe gilt für den Fall, wenn der Auftraggeber die betroffenen Bewerber oder Offertsteller über den Abschluss des Vertrages informiert hat, sofern diese Information eine Zusammenfassung der einschlägigen Gründe gemäss Art. 25a und b bzw. Art. 41 ÖAWV enthält, vorbehaltlich der Gründe auf eine Veröffentlichung zu verzichten. Der Auftraggeber kann nämlich nach bisherigem Recht beschliessen, bestimmte Angaben nicht zu veröffentlichen, wenn ihre Offenlegung den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde. Diese Option findet auch bei der Vergabe eines Auftrages aufgrund einer Rahmenvereinbarung bzw. eines dynamischen Beschaffungssystems Anwendung.

Die Bestimmung des Abs. 5 entspricht dem bisherigen Art. 60 Abs. 3 und wurde angepasst an die Bestimmungen des neuen Abs. 3. Vorbehaltlich von Abs. 3 ist daher nach dem Vertragsabschluss unter den Voraussetzungen von Abs. 1 lediglich festzustellen, ob die behauptete Rechtswidrigkeit besteht oder nicht. Wurde diese Rechtswidrigkeit festgestellt, besitzen die Offertsteller einen Rechtsanspruch auf den Ersatz von Schäden, die ihnen die Auftraggeber durch Entscheidungen oder Verfügungen verursacht haben.

Zu Art. 60a

Art. 2d Abs. 3 sowie Art. 2e Abs. 1 der Rechtsmittelrichtlinie sehen vor, dass trotz Vorliegens eines die Nichtigkeit nach sich ziehenden Verstosses die vertraglichen

Wirkungen unter gewissen Voraussetzungen aufrechterhalten werden können, bspw. wenn zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrags zu erhalten. In diesem Fall sind alternative Sanktionen vorgesehen.

Wurde ein Vergabeverfahren in rechtswidriger Weise ohne vorgängige Bekanntmachung durchgeführt, kann dennoch von der Nichtigkeitserklärung abgesehen werden, wenn der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorgängige Bekanntmachung bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte zulässig ist, er im Amtsblatt der Europäischen Union eine freiwillige Bekanntmachung veröffentlicht hat, mit der er seine Absicht bekundet, den Vertrag abzuschliessen, und wenn er eine Stillhaltefrist von mindestens zehn Tagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einhält.

Die freiwillige Bekanntmachung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers;
- Beschreibung des Vertragsgegenstands;
- Begründung der Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, den Auftrag ohne vorgängige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben;
- Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten die Zuschlagsentscheidung getroffen wurde, und
- gegebenenfalls jede andere vom öffentlichen Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe.

Bei einem Verstoss gegen einen Auftrag, der aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems vergeben wurde, kann ebenfalls von der Nichtigkeitserklärung abgesehen werden, wenn der Auftraggeber der

Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe im Einklang mit Art. 23a Abs. 3 ÖAWG sowie Art. 22a Abs. 5 und 6 bzw. Art. 28a Abs. 4 und 5 ÖAWV erfolgt ist, er einen Vergabevermerk zugestellt hat und der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen geschlossen wurde, falls der Vergabevermerk per Fax oder auf elektronischem Weg abgesendet wird, oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab Zustellung des Vergabevermerks.

Gemäss Art. 2d Abs. 2 der Richtlinie 89/665/EWG idF der Richtlinie 2007/66/EG richten sich die Folgen der Nichtigkeit eines Vertrages nach einzelstaatlichem Recht. Es kann somit vorgesehen werden, dass alle vertraglichen Verpflichtungen rückwirkend aufgehoben werden oder dass die Wirkung der Aufhebung auf die Verpflichtungen beschränkt ist, die noch zu erfüllen sind. Wenn die Nichtigkeit aber nicht rückwirkend (*ex tunc*) eintritt, dann haben auch sogenannte alternative Sanktionen im Sinne des Art. 2e Abs. 2 der Richtlinie Anwendung zu finden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Geldbusse gegenüber der primären Sanktion der Nichtigkeit des Vertrags subsidiär ist und dass das Ziel dieser primären Sanktion die Wiederherstellung des durch einen Verstoss gegen das Gemeinschaftsrecht gestörten Wettbewerbs ist. Die alternativen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein und umfassen entweder die Verhängung von Geldbussen bzw. -strafen gegen den öffentlichen Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrags. Die Rechtsmittelbehörde berücksichtigt dabei die Schwere des Verstosses, das Verhalten des öffentlichen Auftraggebers und den Umfang, in dem der Vertrag seine Gültigkeit behält. Die Zuerkennung von Schadenersatz stellt keine angemessene Sanktion dar. Die Höchstgrenze für die Geldbusse soll 20 % der Auftragssumme betragen. Dies entspricht auch § 334 Abs. 7 des österreichischen Bundesvergabegesetzes 2006.

Zu Art. 60b

Mit dieser Bestimmung wird Art. 4 Abs. 2 der Rechtsmittelrichtlinie umgesetzt. Demnach teilt die Regierung der EFTA-Überwachungsbehörde auf einer jährlichen Basis den Wortlaut aller Entscheidungen – zusammen mit entsprechenden Begründungen – mit, die die Rechtsmittelbehörden gemäss Art. 60a Abs. 1 und 2 getroffen haben.

Zu Art. 62

Mit dieser Bestimmung wird Art. 3 der Rechtsmittelrichtlinie umgesetzt, wonach die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bei schweren Verstössen gegen das EWR-Recht eingreifen kann. Dieses Befugnis geht auf das EWR-Abkommen zurück.

Zu Art. 63

Der bisherige Art. 63 bestimmte das Verfahren für die Eingriffe der ESA. Dieser Artikel wird nun gestrichen, da neu in Art. 62 ein Verweis auf Art. 3 der Rechtsmittelrichtlinie eingefügt wird, womit der ganze Artikel dort umgesetzt ist.

Zu den Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz soll auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung finden, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes entweder eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat oder bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keinerlei Bedenken.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche
Auftragswesen (ÖAWG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG),
LGBI. 1998 Nr. 135, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. r

- 1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung:
- r) für Aufträge, die vom Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) ausgenommen sind, insbesondere Art. 8 Abs. 3, Art. 12, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 ÖAWSG.

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 37 und 38

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

37. „betroffene Bewerber“: der öffentliche Auftraggeber hat ihnen keine Mitteilung über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt, bevor der Vergabevermerk an die betroffenen Offertsteller ergangen ist;
38. „betroffene Offertsteller“: sie sind noch nicht endgültig ausgeschlossen worden. Ein Ausschluss ist endgültig, wenn er den betroffenen Offertstellern mitgeteilt wurde und entweder von der Rechtsmittelbehörde als rechtmässig anerkannt wurde oder keinem Rechtsmittelverfahren mehr unterzogen werden kann.

Art. 40a

Widerruf

Der Auftraggeber kann ein Vergabeverfahren widerrufen, wenn Umstände bekannt werden, die eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten, wenn sie schon vor der Ausschreibung bekannt gewesen wären.

Art. 47a

Vertragsschluss

Der Zuschlag selbst bildet noch nicht den Vertragsschluss. Der Vertrag wird nach dem Zuschlag und nach Ablauf der Stillhaltefrist gemäss Art. 47b Abs. 1 und der Frist nach Art. 60a Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 Bst. c abgeschlossen.

Art. 47b

Stillhaltefrist

1) Der Auftraggeber darf den Vertragsabschluss bei sonstiger Nichtigkeit nicht innerhalb der Stillhaltefrist vornehmen. Sie beträgt bei der Übermittlung auf elektronischem Weg oder per Fax zehn Tage ab Zustellung der Mitteilung oder des Vergabevermerks an die betroffenen Bewerber und Offertsteller. Werden andere Kommunikationsmittel verwendet, ist eine Stillhaltefrist von 15 Tagen ab Zustellung der Mitteilung oder des Vergabevermerks einzuhalten.

2) Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Stillhaltefrist nach Abs. 1 besteht insbesondere nicht in folgenden Fällen:

- a) wenn kein Anspruch auf Zustellung einer Vergabeverfügung besteht oder keine Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich ist;
- b) wenn der Zuschlag dem einzigen betroffenen Offertsteller erteilt wird und es keine betroffenen Bewerber gibt;
- c) bei der Vergabe von Aufträgen aufgrund einer Rahmenvereinbarung oder von Einzelaufträgen aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems.

Art. 53 Abs. 1 bis 2a

1) Gegen Verfügungen von Auftraggebern nach Art. 2, die per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden, kann vorbehaltlich Abs. 2 binnen zehn Tagen ab Zustellung, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, binnen 15 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, die per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden, kann binnen zehn Tagen ab Zustellung, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, binnen 15 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

2a) Wird bei einer Vergabe oberhalb der Schwellenwerte eine Beschwerde in Bezug auf die in Art. 60 Abs. 2 genannten Entscheidungen erhoben, die keiner besonderen Mitteilungspflicht unterliegen, beträgt die Frist zehn Tage ab Veröffentlichung der Entscheidung.

Art. 59 Abs. 1

1) Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen des Auftraggebers bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Massnahmen angeordnet werden. Diese Aussetzung endet frühestens mit Ablauf der Stillhaltefrist nach Art. 47b Abs. 1 und der Frist nach Art. 60a Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 Bst. c.

Art. 60 Abs. 3 bis 5

3) Die Rechtsmittelbehörde kann den Vertrag gemäss Art. 47a für nichtig erklären, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) wenn ein Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte in rechtswidriger Weise ohne vorgängige Bekanntmachung durchgeführt wurde;
- b) bei einem Verstoss gegen Art. 47b Abs. 1 oder Art. 59 Abs. 1, wobei der Bewerber oder Offertsteller nicht mehr die Möglichkeit hat, vor Vertrags-

abschluss eine Beschwerde zu erheben, und dieser Verstoss verbunden ist mit einem Verstoss gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassene Verordnung, welcher die Aussichten des Bewerbers oder Offertstellers auf die Erteilung des Zuschlags beeinträchtigt hat; oder

- c) wenn der Zuschlag bei einer Vergabe gemäss Art. 47b Abs. 2 Bst. c unter Verstoss gegen Art. 23a Abs. 3 des Gesetzes oder Art. 22a Abs. 5 Bst. b und Abs. 6 sowie Art. 28a Abs. 4 und 5 der Verordnung erteilt wurde und der Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte liegt.

4) Die Nichtigklärung des Vertrags nach Abs. 3 muss binnen 30 Tagen ab Zustellung der Mitteilung oder des Vergabevermerks, längstens jedoch binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss geltend gemacht werden. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist 30 Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, sofern darin die Entscheidung des Auftraggebers begründet wird, einen Auftrag ohne vorgängige Bekanntmachung zu vergeben.

5) Vorbehaltlich von Abs. 3 ist nach dem Vertragsabschluss unter der Voraussetzung von Abs. 1 lediglich festzustellen, ob die behauptete Rechtswidrigkeit besteht oder nicht.

Art. 60a

Ausnahmen von der Nichtigklärung

1) Die Rechtsmittelbehörde kann von der Nichtigklärung des Vertrags gemäss Art. 60 Abs. 3 absehen und alternative Sanktionen gemäss Abs. 5 und 6 vorsehen, wenn nach Prüfung aller einschlägigen Aspekte zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, die Wirkung des Vertrags zu erhalten.

Wirtschaftliche Interessen an der Wirksamkeit des Vertrags dürfen nur als zwingende Gründe gelten, wenn die Nichtigkeitklärung in Ausnahmefällen unverhältnismässige Folgen hätte.

2) Wirtschaftliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag dürfen nicht als zwingende Gründe eines Allgemeininteresses gemäss Abs. 1 gelten. Dazu gehören insbesondere:

- a) die durch die Verzögerung bei der Ausführung des Vertrags verursachten Kosten;
- b) die durch die Einleitung eines neuen Vergabeverfahrens verursachten Kosten;
- c) die durch den Wechsel des Wirtschaftsteilnehmers, der den Vertrag ausführt, verursachten Kosten; und
- d) die Kosten, die durch rechtliche Verpflichtungen aufgrund der Nichtigkeit verursacht werden.

3) Die Rechtsmittelbehörde kann weiters von der Nichtigkeitklärung des Vertrags gemäss Art. 60 Abs. 3 Bst. a absehen, sofern

- a) der Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Vergabe ohne vorgängige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist;
- b) der Auftraggeber im Amtsblatt der Europäischen Union eine freiwillige Bekanntmachung veröffentlicht hat, mit der er seine Absicht bekundet, den Vertrag abzuschliessen; und
- c) der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen wurde.

4) Von der Nichtigklärung gemäss Art. 60 Abs. 3 Bst. c kann abgesehen werden, sofern

- a) der Auftraggeber der Ansicht ist, dass kein Verstoss gemäss Art. 60 Abs. 3 Bst. c vorliegt;
- b) der Auftraggeber einen Vergabevermerk an die betroffenen Offertsteller übermittelt hat; und
- c) der Vertrag bei der Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Weg nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Tagen oder, falls andere Kommunikationsmittel verwendet werden, nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens 15 Tagen ab Zustellung des Vergabevermerks geschlossen wurde.

5) Bei Verstössen gegen Art. 47b Abs. 1 oder Art. 59 Abs. 1, die nicht von Art. 60 Abs. 3 Bst. b erfasst sind, kann die Rechtsmittelbehörde nach Bewertung aller einschlägigen Aspekte anstatt der Nichtigklärung des Vertrags alternative Sanktionen vorsehen. Diese müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Sie umfassen entweder die Verhängung einer Geldbusse gegen den Auftraggeber oder die Verkürzung der Laufzeit des Vertrages. Die Höchstgrenze für die Geldbusse beträgt 20 % der Auftragssumme. Die Zuerkennung von Schadenersatz stellt keine angemessene Sanktion dar.

6) Bei der Verhängung der Geldbusse sind die Schwere des Verstosses und die Vorgangsweise des Auftraggebers zu berücksichtigen, sowie in welchem Ausmass der Vertrag aufrecht erhalten bleibt.

Art. 60b

Mitteilungspflicht

Die Regierung übermittelt der EFTA-Überwachungsbehörde jährlich die Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden gemäss Art. 60a Abs. 1 und 2.

Art. 62

Wird das Land Liechtenstein durch die EFTA-Überwachungsbehörde in einem Beanstandungsverfahren aufgefordert, einen schweren Verstoss gegen das EWR-Recht zu beseitigen, hat die Regierung die Massnahmen im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 89/665/EWG zu treffen.

Art. 63

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Anwendung, wenn im Zeitpunkt seines Inkrafttretens:

- a) eine Bekanntmachung noch nicht stattgefunden hat; oder
- b) bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung das Verfahren noch nicht eingeleitet wurde.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am....(1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.